



Kiel

Working Papers

**Kiel Institute
for the World Economy**



**Verhindert ein Mindestlohn eine
Ausbeutung des Staates?**

by Alfred Boss

1884 | Dezember 2013

Web: www.ifw-kiel.de

Kiel Working Paper 1884 | Dezember 2013

Verhindert ein Mindestlohn eine Ausbeutung des Staates?

Alfred Boss

Abstract:

It is argued that the German system of supporting low wage income earners by government transfers gives incentives for employers and employees to contract low wages and then to exploit the government. The paper analyses if such incentives do exist. It turns out that this is the case under specific conditions. However, minimum wages are not the adequate remedy to abolish the incentives to exploit the government.

Keywords: Minimum wages, social assistance, incentives to work, shadow economy

JEL classification: H24, H26

Dr. Alfred Boss

Kiel Institute for the World Economy
24100 Kiel, Germany
Telephone: +49 (0) 431-8814 231
E-mail: alfred.boss@ifw-kiel.de

The responsibility for the contents of the working papers rests with the author, not the Institute. Since working papers are of a preliminary nature, it may be useful to contact the author of a particular working paper about results or caveats before referring to, or quoting, a paper. Any comments on working papers should be sent directly to the author.

Coverphoto: uni_com on photocase.com

Inhaltsverzeichnis

A. Problemstellung	1
B. Der Fall fehlender Bedürftigkeit der Beschäftigten	2
C. Der Fall hilfebedürftiger Beschäftigter	5
1. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II	5
2. Ledige Beschäftigte ohne Kinder	6
a. Anspruch in Höhe von 752 Euro als Standardwert	6
b. Geringerer oder höherer Anspruch als im Standardfall	8
3. Verheiratete Beschäftigte ohne Kinder	9
4. Beschäftigte mit Kindern	11
D. Der Fall des Betrugs bei der Beschäftigung hilfebedürftiger Beschäftigter	12
E. Ein Mindestlohn: Ungeeignetes Instrument zur Verhinderung der Ausbeutung des Staates	13
F. Die überlegene Alternative: Eine verbesserte Anrechnungsregel für hinzuverdientes Arbeitseinkommen	14
1. Der Freibetrag als Ansatzpunkt	14
2. Variante 1: Keine durchgreifende Lösung	14
3. Variante 2: Ein konkreter Vorschlag	15
Literatur	18
Anhang 1: Normalbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge und Beitragsermäßigung bei Mini-Jobs und bei Midi-Jobs	20
Anhang 2: Anspruch auf Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen in Abhängigkeit vom Bruttolohn	22

A. Problemstellung

Häufig wird behauptet, Personen mit geringer Qualifikation oder ohne Ausbildung einigten sich mit Arbeitgebern auf Löhne, die unter den Marktlöhnen liegen, und holten sich die Differenz vom Staat in Form des Arbeitslosengeldes II („Hartz IV“). Arbeitgeber und Arbeitnehmer – so die These – beuten den Staat (die Allgemeinheit) aus. Dies – so die Schlussfolgerung – müsse durch einen Mindestlohn unterbunden werden, sei dieser einheitlich („flächendeckend“) oder nach Branchen und/oder Regionen differenziert.

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit diese Argumentation begründet ist. Zunächst wird analysiert, ob es Konstellationen gibt, die Anreize zur Ausbeutung setzen. Dabei werden verschiedene Fälle unterschieden. Erstens wird skizziert, wie sich die Ausgangssituation darstellt, wenn Beschäftigte mangels Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht haben. Zweitens wird Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs II unterstellt. Für diesen Fall wird zuerst die Situation dargestellt, die sich bei der Beschäftigung eines Ledigen ohne Kinder ergibt; dann werden Unterschiede bei der Beschäftigung verheirateter Personen ohne Kinder bzw. mit Kindern erläutert. Drittens wird analysiert, inwieweit die These von der Ausbeutung bei Betrug eine Rolle spielen kann. Anschließend wird untersucht, ob Mindestlöhne geeignet sind, in jenen Fällen, in denen es Anreize zur Ausbeutung des Staates gibt, diese Anreize zu beseitigen. Schließlich wird analysiert, ob es ein besseres Instrument gibt.

B. Der Fall fehlender Bedürftigkeit der Beschäftigten

Niedrige Löhne eines Ledigen werden ermäßigt durch Sozialversicherungsbeiträge belastet; erst bei Löhnen von mehr als 850 Euro je Monat gelten die normalen Beitragssätze (Anhang 1). Lohnsteuer wird erst bei Löhnen von knapp 1 000 Euro fällig, Solidaritätszuschlag bei Löhnen von reichlich 1 400 Euro (Tabelle 1).

Tabelle 1:

Bruttolohn, Sozialversicherungsbeiträge^a, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Nettolohn eines Ledigen mit niedrigem Lohn im Jahr 2013 (Euro je Monat)

Bruttolohn	Arbeitgeberbeiträge	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitnehmer-Sonderbeitrag ^b	Lohnsteuer ^c	Solidaritätszuschlag	Nettolohn
0,00	0,00	0	0	0	0	0
50,00	15,00	0	0	0	0	50,00
100,00	30,00	0	0	0	0	100,00
150,00	45,00	0	0	0	0	150,00
200,00	60,00	0	0	0	0	200,00
300,00	90,00	0	0	0	0	300,00
400,00	120,00	0	0	0	0	400,00
450,00	135,00	0	0	0	0	450,00
500,00	96,38	63,69	1,01	0	0	435,30
550,00	106,02	79,08	1,17	0	0	469,75
600,00	115,65	94,47	1,33	0	0	504,20
650,00	125,29	109,87	1,49	0	0	538,64
700,00	134,93	125,27	1,65	0	0	573,08
750,00	144,57	140,68	1,81	0	0	607,51
800,00	154,20	156,10	1,97	0	0	641,93
850,00	163,84	171,49	2,13	0	0	676,38
900,00	173,48	181,58	2,25	0	0	716,17
1 000,00	192,75	201,75	2,50	9,83	0	785,92
1 100,00	212,03	221,93	2,75	23,50	0	851,82
1 200,00	231,30	242,10	3,00	38,67	0	916,23
1 300,00	250,58	262,28	3,25	55,42	0	979,05
1 400,00	269,85	282,45	3,50	76,00	0	1 038,05
1 424,00	274,48	287,29	3,56	81,33	0,07	1 051,75
1 425,00	274,67	287,49	3,56	81,50	0,10	1 052,35
1 500,00	289,13	302,63	3,75	98,75	3,55	1 091,32
1 515,00	292,02	305,65	3,79	102,17	4,23	1 099,16
1 516,00	292,21	305,85	3,79	102,42	4,28	1 099,66
1 600,00	308,40	322,80	4,00	122,08	6,71	1 144,41
1 700,00	327,68	342,98	4,25	145,92	8,03	1 198,82
1 800,00	346,95	363,15	4,50	168,50	9,27	1 254,58
1 900,00	366,23	383,33	4,75	190,92	10,50	1 310,50

^aAb 850 Euro: Rentenversicherung: 18,9 Prozent, Arbeitslosenversicherung: 3,0 Prozent, Krankenversicherung: 15,5 Prozent, Pflegeversicherung: 2,05 Prozent. — ^bPflegeversicherung für Kinderlose im Alter von 23 bis 65 Jahren: 0,25 Prozent ab 850 Euro. — ^cSteuerklasse I.

Quelle: BMF (2013); www.lohn-info.de; Anhang 1; eigene Berechnungen.

Ein Ehepaar ohne Kinder wird dann, wenn nur ein Partner Arbeitseinkommen bezieht, infolge der beitragsfreien Mitversicherung des Ehegatten wie ein Lediger durch Sozialversicherungsbeiträge belastet (Tabelle 2). Seine Steuerbelastung ist

Tabelle 2:

Bruttolohn, Sozialversicherungsbeiträge^a, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Nettolohn eines verheirateten Beschäftigten ohne Kinder mit niedrigem Lohn im Jahr 2013 (Euro je Monat)

Bruttolohn	Arbeitgeberbeiträge	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitnehmer-Sonderbeitrag ^b	Lohnsteuer ^c	Solidaritätszuschlag	Nettolohn
0,00	0,00	0	0	0	0	0
50,00	15,00	0	0	0	0	50,00
100,00	30,00	0	0	0	0	100,00
150,00	45,00	0	0	0	0	150,00
200,00	60,00	0	0	0	0	200,00
300,00	90,00	0	0	0	0	300,00
400,00	120,00	0	0	0	0	400,00
450,00	135,00	0	0	0	0	450,00
500,00	96,38	63,69	1,01	0	0	435,30
550,00	106,02	79,08	1,17	0	0	469,75
600,00	115,65	94,47	1,33	0	0	504,20
650,00	125,29	109,87	1,49	0	0	538,64
700,00	134,93	125,27	1,65	0	0	573,08
750,00	144,57	140,68	1,81	0	0	607,51
800,00	154,20	156,10	1,97	0	0	641,93
850,00	163,84	171,49	2,13	0	0	676,38
900,00	173,48	181,58	2,25	0	0	716,17
1 000,00	192,75	201,75	2,50	0	0	795,75
1 100,00	212,03	221,93	2,75	0	0	875,32
1 200,00	231,30	242,10	3,00	0	0	954,90
1 300,00	250,58	262,28	3,25	0	0	1 034,47
1 400,00	269,85	282,45	3,50	0	0	1 114,05
1 500,00	289,13	302,63	3,75	0	0	1 193,62
1 600,00	308,40	322,80	4,00	0	0	1 273,20
1 700,00	327,68	342,98	4,25	0	0	1 352,77
1 800,00	346,95	363,15	4,50	7,67	0	1 424,68
1 879,00	362,18	379,09	4,70	17,50	0	1 477,71
1 880,00	362,37	379,29	4,70	17,67	0	1 478,34
1 900,00	366,23	383,33	4,75	20,17	0	1 491,75
2 000,00	385,50	403,50	5,00	33,50	0	1 558,00
2 078,00	400,53	419,24	5,20	44,33	0	1 609,24
2 079,00	400,73	419,44	5,20	44,50	0	1 609,86
2 100,00	404,78	423,68	5,25	47,83	0	1 623,24
2 200,00	424,05	443,85	5,50	65,00	0	1 685,65

^aAb 850 Euro: Rentenversicherung: 18,9 Prozent, Arbeitslosenversicherung: 3,0 Prozent, Krankenversicherung: 15,5 Prozent, Pflegeversicherung: 2,05 Prozent. — ^bPflegeversicherung für Kinderlose im Alter von 23 bis 65 Jahren: 0,25 Prozent ab 850 Euro. — ^cSteuerklasse III.

Quelle: BMF (2013); www.lohn-info.de; Anhang 1; eigene Berechnungen.

infolge des Ehegattensplittings geringer als die eines Ledigen. Lohnsteuer wird erst bei einem Bruttolohn von knapp 1 800 Euro je Monat fällig, Solidaritätszuschlag bei noch höheren Löhnen.

Es ist offensichtlich, dass das Argument der Ausbeutung nicht zieht bei Personen, die – infolge sonstigen Einkommens, infolge des Einkommens des Ehegatten oder infolge ihres Vermögens oder des Vermögens des Ehegatten – nicht hilfebedürftig sind im Sinne des § 9 des Sozialgesetzbuchs II. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sie verhielten sich irrational, wenn sie sich auf einen Lohn unterhalb des Marktlohns einließen; denn ihr Nettolohn und ihr verfügbares Einkommen nähmen ab. Doch wie sieht es bei anderen Personen aus, also jenen, die hilfebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs II sind?

C. Der Fall hilfebedürftiger Beschäftigter

1. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Personen, die hilfebedürftig sind und bestimmte Altersgrenzen nicht überschreiten, haben Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Der Anspruch besteht aus dem Regelsatz bzw. aus der Regelsatzsumme (bei Mehr-Personenhaushalten) und aus der Erstattung der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete plus Heizkosten). Zusätzliche Leistungen gibt es unter bestimmten Bedingungen. Mehrbedarf in diesem Sinne z.B. für Schwangere (SGB II, § 21 Abs. 2), für Personen, die mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben (§ 21 Abs. 2), oder für erwerbsfähige Behinderte (§ 21 Abs. 4) wird hier nicht berücksichtigt.

Der Regelsatz für einen Ledigen beträgt im Jahr 2013 unabhängig von der Region, in der er lebt, 382 Euro je Monat (Tabelle 3). Die Kosten der Unterkunft sind für einen Alleinstehenden regional unterschiedlich; hier wird angenommen, dass sie im Durchschnitt 370 Euro je Monat betragen.¹ Der Anspruch insgesamt beläuft sich dann auf 752 Euro. Für ein Ehepaar ohne Kinder wird unterstellt, dass die Kosten der Unterkunft 490 Euro je Monat betragen.² Der gesamte Anspruch aus Regelsatz (382 Euro plus 306 Euro) und Erstattung der Kosten der Unterkunft beläuft sich dann auf 1 178 Euro je Monat.

Tabelle 3:
Regelsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Jahren 2013 und 2014 (Euro je Monat)

	2013	2014
Alleinstehende/Alleinerziehende	382	391
Erwachsene im Haushalt anderer	306	313
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	289	296
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	255	261
Kinder bis 6 Jahre	224	229

Quelle: Bundesregierung (2013); Hartz-IV-Regelsätze (2013).

¹ Diese Annahme wird zunächst in einer Standardrechnung getroffen, danach aber variiert.

² Auch diese Annahme wird im Verlauf der weiteren Untersuchung variiert.

Bei Erwerbstätigkeit wird der Anspruch eines Hilfebedürftigen entsprechend der Anrechnungsregel verringert (Anhang 2). Für ein Ehepaar wird angenommen, dass es nur einen Einkommensbezieher gibt. Zudem wird generell angenommen, dass Kapitaleinkommen nicht anfällt und dass Vermögen nicht berücksichtigt werden muss, also der volle Anspruch bei Nichterwerbstätigkeit besteht.

2. Ledige Beschäftigte ohne Kinder

a. Anspruch in Höhe von 752 Euro als Standardwert

Wenn bedürftige Personen Arbeitseinkommen erzielen, dann sinkt ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemäß der Anrechnungsregel (Sozialgesetzbuch II, § 11b). Arbeitseinkommen in Höhe von 100 Euro werden nicht angerechnet. Bei Löhnen von 100 bis 1 000 Euro je Monat steigt der Freibetrag um 20 Prozent des zusätzlichen Lohns; das verfügbare Einkommen als Summe aus Nettolohn und Arbeitslosengeld II erhöht sich in diesem Lohnintervall um 20 Prozent des zusätzlichen Lohns. Bei Löhnen von 1 001 bis 1 200 Euro je Monat nimmt der Freibetrag um 10 Prozent des zusätzlichen Lohns zu; das verfügbare Einkommen steigt um 10 Prozent des zusätzlichen Lohns. Die Einkommenssituation eines Ledigen ohne Kinder verbessert sich bei steigendem Arbeitseinkommen trotz Anrechnung eines sehr großen Teils des Nettoarbeitseinkommens, solange der Lohn 1 200 Euro nicht übersteigt (Tabelle 4).

Die marginale Belastung des Bruttolohns eines Ledigen durch die Sozialversicherungsbeiträge, durch die Lohnsteuer, durch den Solidaritätszuschlag und durch die Kürzung des Arbeitslosengeldes II ist hoch, liegt aber unter 100 Prozent, wenn der Lohn 1 200 Euro nicht übersteigt. Der Berechnung liegt der Bruttolohn als Bezugsgröße zugrunde (Tabelle 5). Berechnet man, was infolge von Überwälzungsprozessen ökonomisch mehr Sinn macht, die Grenzbelastung in Bezug auf die Arbeitskosten eines Unternehmens (Bruttolohn einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung), so ist die Grenzbelastung höher. Sie ist aber bei Löhnen unter 1 200 Euro geringer als 100 Prozent.

Tabelle 4:

Bruttolohn, Nettolohn, Abzugsbetrag, Freibetrag, Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen eines Ledigen im Jahr 2013 (Euro je Monat)

Bruttolohn	Bruttolohn ^a	Nettolohn ^b	Abzugs- betrag	Freibetrag	Arbeits- losen- geld II ^c	Verfü- gbares Einkommen
0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	752,00	752,00
50,00	65,00	50,00	100,00	0,00	752,00	802,00
100,00	130,00	100,00	100,00	0,00	752,00	852,00
150,00	195,00	150,00	100,00	10,00	712,00	862,00
200,00	260,00	200,00	100,00	20,00	672,00	872,00
300,00	390,00	300,00	100,00	40,00	592,00	892,00
400,00	520,00	400,00	100,00	60,00	512,00	912,00
450,00	585,00	450,00	100,00	70,00	472,00	922,00
500,00	596,38	435,30	100,00	80,00	496,70	932,00
550,00	656,02	469,75	100,00	90,00	472,25	942,00
600,00	715,65	504,20	100,00	100,00	447,80	952,00
650,00	775,29	538,64	100,00	110,00	423,36	962,00
700,00	834,93	573,08	100,00	120,00	398,92	972,00
750,00	894,57	607,51	100,00	130,00	374,49	982,00
800,00	954,20	641,93	100,00	140,00	350,07	992,00
850,00	1 013,84	676,38	100,00	150,00	325,62	1 002,00
900,00	1 073,48	716,17	100,00	160,00	295,83	1 012,00
1 000,00	1 192,75	785,92	100,00	180,00	246,08	1 032,00
1 100,00	1 312,03	851,82	100,00	190,00	190,18	1 042,00
1 200,00	1 431,30	916,23	100,00	200,00	135,77	1 052,00
1 300,00	1 550,58	979,05	100,00	200,00	72,95	1 052,00
1 400,00	1 669,85	1 038,05	100,00	200,00	13,95	1 052,00
1 424,00	1 698,48	1 051,75	100,00	200,00	0,25	1 052,00
1 425,00	1 699,67	1 052,35	100,00	200,00	0,00	1 052,35
1 500,00	1 789,13	1 091,32	100,00	200,00	0,00	1 091,32
1 515,00	1 807,02	1 099,16	100,00	200,00	0,00	1 099,16
1 516,00	1 808,21	1 099,46	100,00	200,00	0,00	1 099,46
1 600,00	1 908,40	1 144,41	100,00	200,00	0,00	1 144,41
1 700,00	2 027,68	1 198,82	100,00	200,00	0,00	1 198,82
1 800,00	2 146,95	1 254,58	100,00	200,00	0,00	1 254,58
1 900,00	2 266,23	1 310,50	100,00	200,00	0,00	1 310,50

^aEinschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung. — ^bZur Berechnung vgl. Tabelle 1. — ^c382 Euro Regelleistung; 370 Euro Wohnkostenerstattung; Annahme: kein anzurechnendes sonstiges Einkommen, kein anzurechnendes Vermögen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Wenn dies so ist, dann bedeutet eine Abnahme des Bruttolohns (und des Nettolohns), dass das verfügbare Einkommen sinkt. Ein bedürftiger lediger Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn von bis zu 1 200 Euro je Monat verhielte sich irrational, wenn er in konspirativer Absicht einen Lohn unterhalb des Marktlohns akzeptierte. Eine Ausbeutung des Staates ist insoweit nicht zu erwarten.

Anders sieht es aus, wenn der Lohn eines Ledigen 1 200 Euro übersteigt. Dann führt eine Lohnerhöhung nicht dazu, dass das verfügbare Einkommen zunimmt, solange der Lohn nicht höher ist als 1 424 Euro. In dem Bereich 1 200 Euro bis 1 424 Euro beläuft sich die Grenzbelastung – unabhängig von ihrer Definition – auf 100

Prozent. Die Festsetzung des Lohns auf einen Wert unterhalb des Marktlohns reduziert das verfügbare Einkommen eines Ledigen nicht. Eine Ausbeutung des Staates ist attraktiv. Offen ist, wie der finanzielle Vorteil gegebenenfalls auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird.

Tabelle 5:
Marginale Belastung eines Ledigen in Abhängigkeit vom Bruttolohn im Jahr 2013

Bruttolohn (Euro je Monat)	Marginale Belastung (Prozent), gemessen am	
	Bruttolohn	Bruttolohn einschließlich des Arbeitgeberbeitrags
0	0,0	23,1
50	0,0	23,1
100	80,0	84,6
200	80,0	84,6
300	80,0	84,6
400	80,0	84,6
450	80,0	12,1
500	80,0	83,2
600	80,0	83,2
700	80,0	83,2
800	80,0	83,2
850	80,0	83,2
900	80,0	83,2
1 000	90,0	91,6
1 100	90,0	91,6
1 200	100,0	100,0
1 300	100,0	100,0
1 400	100,0	100,0
1 424	65,0	70,6
1 425	48,0	56,4
1 500	47,7	55,5
1 515	70,0	74,8
1 516	46,5	55,1
1 600	45,6	54,4
1 700	44,2	53,2
1 800	44,1	53,1

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Tabelle 4.

b. Geringerer oder höherer Anspruch als im Standardfall

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II kann in Abhängigkeit von der Region, in der der Leistungsberechtigte lebt, niedriger oder höher als 752 Euro sein, weil die Kosten der Unterkunft anders als unterstellt sind. Dann ist der Bereich, in dem der Grenzsteuersatz für einen ledigen Beschäftigten 100 Prozent beträgt, kleiner oder gar nicht existent oder aber größer. Eine Ausbeutung des Staates ist dann unter etwas anderen Bedingungen als bislang dargestellt interessant, nämlich innerhalb anderer Bereiche, in denen der erwirtschaftete Bruttolohn liegt.

3. Verheiratete Beschäftigte ohne Kinder

Verheiratete Beschäftigte ohne Kinder können, wenn nur ein Ehepartner erwerbstätig ist und wenn sich die Kosten der Unterkunft annahmegemäß auf 490 Euro belaufen, Arbeitslosengeld beziehen, solange der Bruttolohn 1 879 Euro nicht übersteigt (Tabelle 6).

Tabelle 6:

Bruttolohn, Nettolohn, Abzugsbetrag, Freibetrag, Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen eines verheirateten Beschäftigten im Jahr 2013 (Euro je Monat)

Bruttolohn	Bruttolohn ^a	Nettolohn ^b	Abzugsbetrag	Freibetrag	Arbeitslosengeld II ^c	Verfügbares Einkommen
0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	1 178,00	1 178,00
50,00	65,00	50,00	100,00	0,00	1 178,00	1 228,00
100,00	130,00	100,00	100,00	0,00	1 178,00	1 278,00
150,00	195,00	150,00	100,00	10,00	1 138,00	1 288,00
200,00	260,00	200,00	100,00	20,00	1 098,00	1 298,00
300,00	390,00	300,00	100,00	40,00	1 018,00	1 318,00
400,00	520,00	400,00	100,00	60,00	938,00	1 338,00
450,00	585,00	450,00	100,00	70,00	898,00	1 348,00
500,00	596,38	435,30	100,00	80,00	922,70	1 358,00
550,00	656,02	469,75	100,00	90,00	898,25	1 368,00
600,00	715,65	504,20	100,00	100,00	873,80	1 378,00
650,00	775,29	538,64	100,00	110,00	849,36	1 388,00
700,00	834,93	573,08	100,00	120,00	824,92	1 398,00
750,00	894,57	607,51	100,00	130,00	800,49	1 408,00
800,00	954,20	641,93	100,00	140,00	776,07	1 418,00
850,00	1 013,84	676,38	100,00	150,00	751,62	1 428,00
900,00	1 073,48	716,17	100,00	160,00	727,18	1 438,00
1 000,00	1 192,75	795,75	100,00	180,00	662,25	1 458,00
1 100,00	1 312,03	875,32	100,00	190,00	592,68	1 468,00
1 200,00	1 431,30	954,90	100,00	200,00	523,10	1 478,00
1 300,00	1 550,58	1 034,47	100,00	200,00	443,53	1 478,00
1 400,00	1 669,85	1 114,05	100,00	200,00	363,95	1 478,00
1 500,00	1 789,13	1 193,62	100,00	200,00	284,38	1 478,00
1 600,00	1 908,40	1 273,20	100,00	200,00	204,80	1 478,00
1 700,00	2 027,68	1 352,77	100,00	200,00	125,23	1 478,00
1 800,00	2 146,95	1 424,68	100,00	200,00	53,32	1 478,00
1 879,00	2 241,18	1 477,71	100,00	200,00	0,29	1 478,00
1 880,00	2 242,37	1 478,34	100,00	200,00	0,00	1 478,34
1 900,00	2 266,23	1 491,75	100,00	200,00	0,00	1 491,75
2 000,00	2 385,50	1 558,00	100,00	200,00	0,00	1 558,00
2 078,00	2 478,53	1 609,24	100,00	200,00	0,00	1 609,24
2 079,00	2 479,73	1 609,86	100,00	200,00	0,00	1 609,86
2 100,00	2 504,78	1 623,24	100,00	200,00	0,00	1 623,24
2 200,00	2 624,05	1 685,65	100,00	200,00	0,00	1 685,65

^aEinschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung. — ^bZur Berechnung vgl. Tabelle 2. — ^c688 Euro Regelleistung; 490 Euro Wohnkostenerstattung; Annahme: kein anzurechnendes sonstiges Einkommen, kein anzurechnendes Vermögen, ein Einkommensbezieher.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Der Grenzsteuersatz liegt bei Löhnen eines verheirateten alleinverdienenden Beschäftigten ohne Kinder bis zu 1 200 Euro unter 100 Prozent (Tabelle 7). Liegt der Lohn zwischen 1 200 und 1 879 Euro, so beträgt der Grenzsteuersatz 100 Prozent. Eine Ausbeutung des Staates ist bei Löhnen in diesem Intervall attraktiv. Ein künstlich reduzierter Bruttolohn ändert das verfügbare Einkommen nicht, weil das Arbeitslosengeld II in dem Ausmaß steigt, in dem der Nettolohn sinkt. Die Grenzen des relevanten Lohnintervalls hängen von der Höhe der erstatteten Kosten der Unterkunft ab, also von der Region, in der das Ehepaar lebt.

Tabelle 7:
Marginale Belastung eines verheirateten Beschäftigten ohne Kinder in Abhängigkeit vom Bruttolohn im Jahr 2013

Bruttolohn (Euro je Monat)	Marginale Belastung (Prozent), gemessen am	
	Bruttolohn	Bruttolohn einschließlich des Arbeitgeberbeitrags
0	0,0	23,1
50	0,0	23,1
100	80,0	84,6
200	80,0	84,6
300	80,0	84,6
400	80,0	84,6
450	80,0	.
500	80,0	83,2
600	80,0	83,2
700	80,0	83,2
800	80,0	83,2
850	80,0	83,2
900	80,0	83,2
1 000	90,0	91,6
1 100	90,0	91,6
1 200	100,0	100,0
1 300	100,0	100,0
1 400	100,0	100,0
1 500	100,0	100,0
1 600	100,0	100,0
1 700	100,0	100,0
1 800	100,0	100,0
1 879	66,0	71,4
1 880	33,0	43,8
1 900	33,8	44,5
2 000	34,8	44,9
2 078	34,3	48,3
2 079	38,0	46,6
2 100	37,6	47,7

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Tabelle 6.

4. Beschäftigte mit Kindern

Leben Kinder im Haushalt eines Beschäftigten, so sind die Anrechnungsregeln komplizierter. Der Freibetrag für Arbeitseinkommen steigt bei Beschäftigten mit Kindern für Löhne zwischen 1 200 und 1 500 Euro um 10 Prozent des zusätzlichen Lohns, beträgt daher maximal 330 Euro (Anhang 2). Höchst kompliziert sind bei Haushalten mit Kindern andere gesetzliche Regeln, insbesondere die Regeln für den Kinderzuschlag.³ In diesem Beitrag wird die Anreizsituation für Haushalte mit Kindern nicht untersucht.

³ Diese Regeln und das Zusammenspiel von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld werden ausführlich und sehr anschaulich dargestellt in Meister (2011).

D. Der Fall des Betrugs bei der Beschäftigung hilfebedürftiger Beschäftigter

In diesem Abschnitt wird untersucht, wie sich die Lage darstellt, wenn ein Arbeitnehmer infolge eines Grenzsteuersatzes unter 100 Prozent bei einem reduzierten Lohn zwar verfügbares Einkommen einbüßt, wenn aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrügen, insbesondere wenn ein Teil des Lohns „schwarz“ gezahlt wird. Konkret: Der Teil des verfügbaren Einkommens, den ein Arbeitnehmer bei einem reduzierten Lohn per saldo verliert, wird – bei rechtmäßiger Verbuchung der erwirtschafteten Umsätze des Unternehmens – vom Arbeitgeber „erstattet“. Der Arbeitnehmer stellt sich so wie bei korrektem Verhalten. Der Arbeitgeber „spart“ 80 oder 90 Prozent des sonst fälligen zusätzlichen Lohns (der Lohndifferenz). In diesem Ausmaß wird der Staat „zur Ader gelassen“. Er muss Arbeitslosengeld II zahlen; zudem erhält er für den nicht deklarierten Lohn weder Sozialversicherungsbeiträge noch – bei ausreichend hohen Löhnen – Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag. Möglich ist auch, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Vorteil aus dem Betrug teilen.

Will man die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorgehens bewerten, so ist zuerst zu beachten, dass der Vorteil infolge der anfallenden Gewinnsteuern reduziert wird. Der schwarz gezahlte Lohn kann nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden und erhöht den Gewinn oder reduziert den Verlust und führt zu einer Mehrbelastung durch Gewinnsteuern jetzt oder – über die Verlustvortragsregeln – in der Zukunft. Zudem ist ein Betrug in der skizzierten Weise strafbewehrt und hat, wenn er aufgedeckt wird, empfindliche finanzielle und nichtfinanzielle Kosten für alle Beteiligten zur Folge.

E. Ein Mindestlohn: Ungeeignetes Instrument zur Verhinderung der Ausbeutung des Staates

Das Ausbeuten des Staates ist bei Ehrlichkeit der Beteiligten in bestimmten Fällen interessant, weil der Grenzsteuersatz 100 Prozent beträgt. Für Ledige und für Ehepaare ohne Kinder und mit einem Erwerbstätigen sind in den Standardfällen die Lohnintervalle 1 200 bis 1 424 Euro bzw. 1 200 bis 1 879 Euro relevant. Monatslöhnen von 1 200 Euro, 1 424 Euro bzw. 1 879 Euro entsprechen bei einer Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden je Woche, 4,345 Wochen je Monat) Stundenlöhne von 6,90 Euro, 8,19 Euro bzw. 10,81 Euro. Mit einem Mindestlohn in bestimmter Höhe ist es möglich, die Anreize zur Ausbeutung des Staates in manchen dieser Fälle zu beseitigen.

Bei der Ausweitung von Lohnuntergrenzen oder der Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns ist aber mit Beschäftigungseinbußen zu rechnen.⁴ Mindestlöhne oberhalb der Marktlöhne würden infolge unzureichender Rentabilität in vielen Fällen dazu führen, dass die Arbeitszeit der Begünstigten abnehme oder Arbeitsplätze verloren gingen. Dies hätte zur Folge, dass die Aufwendungen für Arbeitslosengeld II stiegen.

Durch Betrug kann es auch zu einer Ausbeutung des Staates kommen. Die Einführung eines Mindestlohns würde dies aber wohl kaum verhindern. Es könnte unverändert zu einem Betrug in der beschriebenen Weise kommen. Der Nachweis, dass der Mindestlohn je Stunde gezahlt wird, ließe sich dadurch bringen, dass die Zahl der Arbeitsstunden niedriger dargestellt wird, als sie tatsächlich ist. Auf dem Wege des Betrugs ist das Ausbeuten bei Existenz eines Mindestlohns nicht weniger wahrscheinlich als dann, wenn es einen Mindestlohn nicht gibt.

⁴ Zu einer umfassenden Bewertung des Vorschlags, einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn einzuführen, und zu potenziell sehr schädlichen Wirkungen vgl. Groll und Kooths (2013) sowie Sachverständigenrat (2013: Ziffern 515 bis 521). Zu einer knappen Bewertung des Vorschlags vgl. Deutsche Bundesbank (2013).

F. Die überlegene Alternative: Eine verbesserte Anrechnungsregel für hinzuverdientes Arbeitseinkommen

1. Der Freibetrag als Ansatzpunkt

Auf den Tatbestand, dass bei bestimmten Lohnniveaus (in Abhängigkeit einerseits vom Anspruch auf Arbeitslosengeld II, also von dem Familienstand und von der Haushaltsgröße und von der Höhe der erstatteten Kosten der Unterkunft, und andererseits vom Nettolohn) das verfügbare Einkommen bei steigendem Bruttolohn nicht zunimmt, sollte in der Weise reagiert werden, dass die Freibetragsregelung angepasst wird. Eine verbesserte Regelung der Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist das adäquate Instrument, eine Ausbeutung des Staates durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verhindern. Es kommt darauf an, eine Grenzbelastung von 100 Prozent zu vermeiden. Dies gelingt – bei gegebenen Ansprüchen auf Arbeitslosengeld II bei Nichterwerbstätigkeit – nur, wenn der Freibetrag für Beschäftigte ohne Kinder auch dann zunimmt, wenn der Bruttolohn 1 200 Euro übersteigt.⁵ Zwei Varianten einer entsprechend korrigierten Freibetragsregel werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

2. Variante 1: Keine durchgreifende Lösung

Der Freibetrag könnte – entsprechend der Regel für Anspruchsberechtigte mit Kindern – so festgesetzt werden, dass er für Löhne im Bereich 1 200 Euro bis 1 500 Euro je Monat um 10 Euro je 100 Euro zusätzlichen Lohns höher ausfällt als nach der geltenden Regelung. Im Standardfall entfielen dann für einen Ledigen der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bei einem Bruttolohn von 1 478 Euro; der Grenzsteuersatz läge für Ledige immer unter 100 Prozent. Für Verheiratete entfielen der Anspruch bei einem Bruttolohn in Höhe von 1 925 Euro. Der Grenzsteuersatz für Verheiratete beliefe sich im Intervall 1 500 Euro bis 1 924 Euro auf 100 Prozent. Der Anreiz zur

⁵ Für Beschäftigte mit Kindern sind auch Änderungen erforderlich. Sie werden hier nicht diskutiert.

Ausbeutung des Staates wäre für Verheiratete ohne Kinder in diesem Lohnintervall nicht beseitigt.

Die geänderte Regel hätte – für sich genommen, also bei gegebener Zahl von Leistungsempfängern in allen Lohnklassen und bei gegebenem Bruttolohn, aber erhöhtem anzurechnenden Lohn im Bereich 1 201 bis 1 500 Euro je Monat – Mehrausgaben des Staates zur Folge. Die Anreize, eine Erwerbstätigkeit auszuweiten, würden aber für Beschäftigte mit Löhnen im Bereich 1 201 bis 1 500 Euro zunehmen, so dass die Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II in diesen Fällen gedämpft würden. Per saldo könnten die gesamten Ausgaben für das Arbeitslosengeld II steigen oder sinken.

3. Variante 2: Ein konkreter Vorschlag

Sollen – für sich genommen – Mehrausgaben vermieden werden und sollen Grenzsteuersätze von 100 Prozent in den untersuchten Standardfällen durchgängig vermieden werden, so muss der Grundfreibetrag des geltenden Systems reduziert werden. Konkret könnte er auf 0 Euro festgelegt werden. Der variable Betrag könnte auf 25 Prozent des zusätzlichen Lohns bis zu einem Lohn von 1 200 Euro und auf 15 Prozent des zusätzlichen Lohns im Bereich 1 201 bis 2 100 Euro festgesetzt werden. Das Arbeitslosengeld II wäre bei Löhnen bis zu 1 200 Euro geringer als gemäß dem geltenden System, weil der Freibetrag geringer wäre. Bei einem Lohn von 1 200 Euro wäre der Freibetrag mit 300 Euro so hoch wie im geltenden System, das Arbeitslosengeld II änderte sich nicht. Bei höheren Löhnen wäre der Freibetrag größer, so dass das Arbeitslosengeld II größer wäre.

Ledige hätten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bei Löhnen bis zu 1 515 Euro je Monat (Tabelle 8). Für Verheiratete ohne Kinder bestünde ein Anspruch bei Löhnen bis zu 2 078 Euro je Monat (Tabelle 9). Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II insgesamt nähmen – bei unveränderter Verteilung der Anspruchsberechtigten auf die einzelnen Lohngruppen – vermutlich ab.

Variante 2 hätte zur Folge, dass die Grenzsteuersätze außer bei Löhnen bis zu 100 Euro je Monat und bei Löhnen, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II ent-

stünde, niedriger als im geltenden System wären, und stärkte so die Leistungsanreize. Sie wird hier vorgeschlagen.

Tabelle 8:

Arbeitslosengeld II und Grenzsteuersatz in Abhängigkeit vom Bruttolohn nach dem vorgeschlagenen System und nach dem geltenden System – ein Vergleich für Ledige

Bruttolohn (Euro je Monat)	Arbeitslosengeld II		Grenzsteuersatz ^a	
	Geltendes System (Euro je Monat)	Vorgeschlagenes System (Euro je Monat)	Geltendes System (%)	Vorgeschlagenes System (%)
0,00	752,00	752,00	23,1	80,8
50,00	752,00	714,50	23,1	80,8
100,00	752,00	677,00	84,6	80,8
150,00	712,00	639,50	84,6	80,8
200,00	672,00	602,00	84,6	80,8
300,00	592,00	527,00	84,6	80,8
400,00	512,00	452,00	84,6	80,8
450,00	472,00	414,50	12,1	.
500,00	496,70	441,70	83,2	79,0
600,00	447,80	397,80	83,2	79,0
700,00	398,92	353,92	83,2	79,0
800,00	350,07	310,07	83,2	79,0
850,00	325,62	288,12	83,2	79,0
900,00	295,83	260,83	83,2	79,0
1 000,00	246,08	216,08	91,6	79,0
1 100,00	190,18	175,18	91,6	79,0
1 200,00	135,77	135,77	100,0	87,4
1 300,00	72,95	87,95	100,0	87,4
1 400,00	13,95	43,95	100,0	87,4
1 424,00	0,25	33,85	70,6	87,4
1 425,00	0,00	33,40	56,4	87,4
1 500,00	0,00	5,68	55,5	87,4
1 515,00	0,00	0,09	74,8	69,7
1 516,00	0,00	0,00	55,1	55,3
1 600,00	0,00	0,00	54,4	54,4
1 700,00	0,00	0,00	53,2	53,2
1 800,00	0,00	0,00	53,1	53,1

^aBelastung durch Kürzung des Arbeitslosengeldes II sowie durch Sozialbeiträge, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei einer Veränderung des Bruttolohns, bezogen auf die Veränderung des Bruttolohns einschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Einen bezüglich der Struktur der Transferentzugsraten ähnlichen Vorschlag, der allerdings weitere Maßnahmen beinhaltet, hat der Sachverständigenrat unterbreitet (Sachverständigenrat 2006). Vorgeschlagen wurden – bezogen auf den Bruttolohn ausschließlich der Arbeitgeberbeiträge – Transferentzugsraten von 100 Prozent für die ersten 200 Euro Bruttolohn, 0 Prozent für die nächsten 40 Euro, 50 Prozent für

zusätzlichen Lohn, soweit er 800 Euro nicht übersteigt, und 90 Prozent für den 800 Euro übersteigenden Lohn bis zu einer Grenze von 1 200 Euro.

Tabelle 9:

Arbeitslosengeld II und Grenzsteuersatz in Abhängigkeit vom Bruttolohn nach dem vorgeschlagenen System und nach dem geltenden System – ein Vergleich für Verheiratete ohne Kinder

Bruttolohn (Euro je Monat)	Arbeitslosengeld II		Grenzsteuersatz ^a	
	Geltendes System (Euro je Monat)	Vorgeschlagenes System (Euro je Monat)	Geltendes System (%)	Vorgeschlagenes System (%)
0,00	1 178,00	1 178,00	23,1	80,8
50,00	1 178,00	1 140,50	23,1	80,8
100,00	1 178,00	1 103,00	84,6	80,8
150,00	1 138,00	1 065,50	84,6	80,8
200,00	1 098,00	1 028,00	84,6	80,8
300,00	1 018,00	953,00	84,6	80,8
400,00	938,00	878,00	84,6	80,8
450,00	898,00	840,50	.	.
500,00	922,70	867,00	83,2	79,0
600,00	873,80	823,80	83,2	79,0
700,00	824,92	779,92	83,2	79,0
800,00	776,07	736,07	83,2	79,0
850,00	751,62	714,12	83,2	79,0
900,00	721,83	686,83	83,2	79,0
1 000,00	662,25	632,25	91,6	79,0
1 100,00	592,68	577,68	91,6	87,4
1 200,00	523,10	523,10	100,0	87,4
1 300,00	443,53	458,53	100,0	87,4
1 400,00	363,95	393,95	100,0	87,4
1 500,00	284,38	329,38	100,0	87,4
1 600,00	204,80	264,80	100,0	87,4
1 700,00	125,23	200,23	100,0	87,4
1 800,00	53,32	143,32	100,0	87,4
1 879,00	0,29	102,14	71,4	87,4
1 880,00	0,00	101,66	43,8	87,4
1 900,00	0,00	91,25	44,5	87,4
2 000,00	0,00	40,00	44,9	87,4
2 078,00	0,00	0,46	48,3	86,7
2 079,00	0,00	0,00	46,6	46,6
2 100,00	0,00	0,00	47,7	47,7

^aBelastung durch Kürzung des Arbeitslosengeldes II sowie durch Sozialbeiträge, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei einer Veränderung des Bruttolohns, bezogen auf die Veränderung des Bruttolohns einschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Literatur

- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2013). Berechnung der Lohnsteuer. Via Internet (31. Oktober 2013) <<https://www.bmf-steuerrechner.de/>>.
- Boss, A. (2006). Brauchen wir einen Kombilohn? Kieler Arbeitspapiere 1279. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Boss, A., und T. Elendner (2005a). Incentives to Work: The Case of Germany. Kieler Arbeitspapiere 1237. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Boss, A., und T. Elendner (2005b). Verstärkte Arbeitsanreize durch das Arbeitslosengeld II. *Die Weltwirtschaft* (2): 168–196.
- Bundesregierung (2013). Hartz-VI-Regelsatz wird angehoben. Via Internet (4. November 2013). <<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/09/2013-09-04-grundsicherung-erhoehnung-regelbedarf-ab-2014.html>>.
- Deutsche Bundesbank (2013). *Monatsbericht* (November): 57.
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland (2012). Neue Werte der Rentenversicherung ab 2013. Via Internet (12. November 2013) <http://www.deutscherentenversicherung.de/Rheinland/de/Inhalt/4_Presse/02_pressemitteilungen/121128_werte_2013.html>.
- Groll, D., und S. Kooths (2013). Vor der Bundestagswahl: Argumente für Mindestlöhne überzeugen nicht. *Wirtschaftsdienst* 93 (8): 545–551.
- Hartz-IV-Rechner (2013). Online Berechnung von ALG II/Hartz 4. Via Internet (4. November 2013). <<http://www.sozialhilfe24.de/hartz-iv-4-alg-ii-2/alg2-rechner.html>>.
- Hartz-IV-Regelsätze 2013 in der Übersicht (2012). Via Internet (4. November 2013). <<http://www.gegen-hartz.de/nachrichtenueberhartziv/hartz-iv-regelsaetze-2013-in-der-uebersicht-9001108.php>>.
- Meister, W. (2011). Neuerungen bei Hartz IV, beim Wohngeld und bei den Lohnabzügen seit Januar 2011: Auswirkungen auf das Einkommen einzelner Haushaltstypen. *Ifo-Schnelldienst* 64 (9): 29–39.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2006). Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Arbeitslosengeld II reformieren: Ein zielgerichtetes Kombilohnmodell. Via Internet (25. November 2013) <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Expertisen/Arbeitslosengeld_II_reformieren.pdf>.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2013). Gegen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik. Jahresgutachten 2013/2014. Wiesbaden.
- Sozialgesetzbuch (SGB)* (2003). Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954). Via Internet (29. Oktober 2013) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_2/gesamt.pdf>.

Sozialgesetzbuch (SGB) (1997). Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594). Via Internet (29. Oktober 2013) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_3/gesamt.pdf>.

Sozialgesetzbuch (SGB) (1976). Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845). Via Internet (29. Oktober 2013) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_4/gesamt.pdf>.

Sozialgesetzbuch (SGB) (1988). Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477). Via Internet (31. Oktober 2013) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_5/gesamt.pdf>.

Sozialgesetzbuch (SGB) (1989). Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337). Via Internet (31. Oktober 2013) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_6/gesamt.pdf>.

Sozialgesetzbuch (SGB) (1994). Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014). Via Internet (31. Oktober 2013) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_11/gesamt.pdf>.

www.lohn-info.de – Informationen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung. Beitragsberechnung in der Gleitzone für 2013. Via Internet (1. November 2013) <http://www.lohn-info.de/gleitzone_2013.html>.

www.lohn-info.de – Informationen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung. Sozialversicherungsbeiträge 2013. Via Internet (18. November 2013) <<http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2013.html>>

Anhang 1: Normalbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge und Beitragsermäßigung bei Mini-Jobs und bei Midi-Jobs

Die Belastung der Löhne (Arbeitsentgelte) durch Sozialversicherungsbeiträge beläuft sich im Jahr 2013 auf 39,45 Prozent insgesamt, für Versicherte im Alter ab 23 Jahren, sofern sie keine Kinder haben, aber auf 39,70 Prozent (Tabelle A1). Kinderlose gesetzlich Versicherte im Alter von mehr als 23 Jahren zahlen einen Extra-Beitrag an die soziale Pflegeversicherung; er beläuft sich auf 0,25 Prozent des Bruttolohns. Die Beiträge werden auf Löhne unterhalb der – je nach Versicherungszweig und je nach Region (früheres Bundesgebiet, neue Länder) – unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen erhoben (www.lohn-info.de). Für Löhne bis zu 850 Euro im Monat gelten Sonderregeln; sie bedeuten, dass die Belastung unter der Belastung im Regelfall liegt.

Tabelle A1:

„Allgemeine“ Beitragssätze in der Sozialversicherung im Jahr 2013 (Prozent)

Arbeitslosenversicherung	3,0 ^a
Gesetzliche Rentenversicherung	18,9 ^b
Gesetzliche Krankenversicherung	
Arbeitgeber	7,3 ^c
Arbeitnehmer	8,2 ^c
Soziale Pflegeversicherung	
Ledige	2,30 ^d
Versicherte mit Kindern	2,05 ^d
Insgesamt	
Ledige	39,70
Versicherte mit Kindern	39,45

^aSGB III, § 341 — ^bSGB VI, § 158. — ^cSGB V, §§ 241 und 249. — ^dSGB XI, §§ 55 und 58.

Die geringfügige Beschäftigung, eine Beschäftigung zu einem Lohn von maximal 450 Euro (Mini-Job), wird pauschal mit 30 Prozent belastet, auch dann, wenn es sich um einen Nebenerwerb eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten handelt. Die Abgabe ist vom Arbeitgeber zu leisten; einen Arbeitnehmerbeitrag gibt es nicht.⁶ Der

⁶ Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist für Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei mit Ausnahme der Rentenversicherungspflicht. Von dieser kann sich ein Arbeitnehmer aber – wie hier angenommen – befreien lassen.

Abgabensatz setzt sich aus 15 Prozent für die Rentenversicherung (SGB VI, § 172), 13 Prozent für die Krankenversicherung (SGB V, § 249b) und 2 Prozent für die Gebietskörperschaften (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, § 40a Abs. 2 EStG) zusammen.⁷ Hinzu kommen Umlagen wie z.B. die Insolvenzgeldumlage, die hier nicht berücksichtigt werden.

Eine Beitragsentlastung gibt es auch bei einer Entlohnung zu 450,01 bis 850 Euro je Monat (SGB IV, § 20 Abs. 2; Midi-Jobs). Der Gesamtbeitragssatz steigt in diesem Bereich („Gleitzone“) linear von 30 Prozent auf den normalen Beitragssatz. Dabei werden die Arbeitgeberbeiträge ungekürzt fällig, der Arbeitnehmerbeitrag wird als Differenz zwischen Gesamtbeitrag und Arbeitgeberbeitrag errechnet. Hinzu kommt der Beitragszuschlag für Kinderlose (ab 23 Jahren) in der sozialen Pflegeversicherung gemäß SGB XI, §§ 55 und 58 (0,25 Prozent), den die Arbeitnehmer zu zahlen haben.⁸

Der Gesamtbeitrag in der Gleitzone richtet sich nach der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme (www.lohn-info.de). Sie ist festgelegt als

$$F * 450 + \left(\left(\frac{850}{850 - 450} \right) - \left(\frac{450}{850 - 450} \right) * F \right) * (Lohn - 450).$$

F ist der Quotient aus 30 Prozent und 39,45 Prozent, dem „Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz“. Für das Jahr 2013 beträgt F 0,7605. Die fiktive beitragspflichtige Einnahme beträgt damit

$$1,2694375 * Lohn - 229,021875.$$

Auf diese werden die normalen Beitragssätze angewendet, um den Gesamtbeitrag zu ermitteln. Der Arbeitgeberanteil wird auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts errechnet. Der Arbeitnehmeranteil ist die Differenz (www.lohn-info.de); für Kinderlose kommt der Zuschlag zum Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung hinzu.⁹

⁷ Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten beträgt der Abgabensatz 12 Prozent (5, 5 und 2 Prozent); für Personen, die nicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, entfällt der Beitrag zur Krankenversicherung (5 Prozent).

⁸ Sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberbeitrag tragen infolge von Überwälzungsprozessen letztlich die Arbeitnehmer.

⁹ Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, gelten Bestandschutz- und Übergangsregelungen (SGB VI, § 276b).

Anhang 2: Anspruch auf Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen in Abhängigkeit vom Bruttolohn

– *Grundzüge*

Arbeitslosengeld II wird an Erwerbsfähige gezahlt, die kein Arbeitseinkommen oder ein geringes Arbeitseinkommen beziehen und nach bestimmten Kriterien hilfebedürftig sind. Arbeitseinkommen wird nach bestimmten Prinzipien auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet (Boss 2006).

Schon nach der Hinzuverdienst-Regelung, die bis Ende September 2005 galt (Boss und Elendner 2005a und 2005b), wurde das Arbeitslosengeld II bei zunehmendem Bruttolohn deutlich reduziert. Im Oktober 2005 wurde die Regelung für die Hinzuverdienstmöglichkeiten vereinfacht. Sie wurde im Jahr 2011 geringfügig geändert (Meister 2011). Im Einzelnen gilt seither:

1. Die bei der Berechnung des anzurechnenden Nettolohns zulässigen Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Altersvorsorgebeiträge) werden durch einen „Grundfreibetrag“ von 100 Euro abgegolten.
2. Für den 100 Euro übersteigenden Teil des Bruttolohns beträgt der zusätzliche Freibetrag 20 Prozent, soweit der Bruttolohn 1 000 Euro nicht überschreitet.
3. Für den 1 000 Euro übersteigenden Teil des Bruttolohns kommt ein Freibetrag in Höhe von 10 Prozent hinzu, soweit der Bruttolohn nicht über 1 200 Euro liegt; diese Obergrenze für die Berechnung des Freibetrags beläuft sich für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern auf 1 500 Euro.

– *Bruttolohn, Abzüge, Freibetrag, Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen*

Bezeichnen

Y = Verfügbares Einkommen,

W = Bruttolohn (ausschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung),

$t(W)$ = Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung in Abhängigkeit vom Bruttolohn und

B = Arbeitslosengeld II bei fehlendem Arbeitseinkommen,

so gilt:

$$Y = W - t(W) + \max(0; B - Z)$$

$$Z = \begin{cases} W - t(W) - A, & \text{wenn } W - t(W) - A \geq 0 \\ 0, & \text{wenn } W - t(W) - A < 0 \end{cases}$$

$$A = \begin{cases} 100, & \text{wenn } W \leq 100 \\ 100 + (W - 100) \cdot 0,2, & \text{wenn } 100 < W \leq 1000 \\ 280 + (W - 1000) \cdot 0,1, & \text{wenn } 1000 < W \leq 1200 \\ 300, & \text{wenn } 1200 < W \end{cases}$$

Für Bruttolöhne im Bereich 100 bis 1 200 Euro lässt sich das verfügbare Einkommen als Summe aus dem Arbeitslosengeld II bei fehlendem Arbeitseinkommen und dem Freibetrag errechnen:

$$\begin{aligned} Y &= W - t(W) + B - (W - t(W) - A) \\ &= B + A \end{aligned}$$

— *Besonderheiten der Einkommensanrechnung bei Haushalten mit Kindern*

Die Regeln zur Ermittlung der Ansprüche von Personen mit Kindern sind kompliziert. Dies beruht auf der so genannten Kinderzuschlag-Regel.

Bezeichnen

Y = Verfügbares Einkommen,

W = Bruttolohn (ausschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung),

$t(W)$ = Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung in Abhängigkeit vom Bruttolohn,

B_1 = Arbeitslosengeld II-Anspruch der Eltern oder des Alleinerziehenden bei fehlendem Arbeitseinkommen,

KG = Kindergeld,

B_2 = Anspruch des Kindes/der Kinder (Sozialgeld als Festbetrag),

B_3 = Kinderzuschlag (140 Euro je Kind und Monat) und

W_c = Kritischer Nettolohn der Eltern bzw. des Elternteils

so gilt:

$$\begin{aligned}
Y &= W - t(W) \\
&+ ((B_1 - Z_1) + (KG + (B_2 - KG)))X_1 \\
&+ (KG + \max(0; B_3 - 0,70 [(W - t(W)) - (W_c - t(W_c))]))(1 - X_1)
\end{aligned}$$

$$Z_1 = \begin{cases} W - t(W) - A, & \text{wenn } W - t(W) - A \geq 0 \\ 0, & \text{wenn } W - t(W) - A < 0 \end{cases}$$

$$A = \begin{cases} 100, & \text{wenn } W \leq 100 \\ 100 + (W - 100) \cdot 0,2, & \text{wenn } 100 < W \leq 1000 \\ 280 + (W - 1000) \cdot 0,1, & \text{wenn } 1000 < W \leq 1500 \\ 330, & \text{wenn } 1500 < W \end{cases}$$

$$X_1 = \begin{cases} 1, & \text{wenn } (B_1 - Z_1) > 0 \\ 0, & \text{wenn } (B_1 - Z_1) \leq 0 \end{cases}$$